

Pressemitteilung

der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e. V.

Thema: Verhandlungen über Landesrahmenverträge gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII - APH Bundesverband e. V. legt Landesrahmenvertragsentwurf vor.

Der APH Bundesverband e. V. (APH) hatte bereits im März 2006 darüber berichtet, dass die niedersächsischen Landesrahmenverträge I + II, die u.a. die Grundlagen der Rahmenbedingungen und Leistungsvergütungen für die individuellen Verträge zwischen Leistungserbringern und den Leistungsträgern (Träger der Sozialhilfe) regeln sollen und nach Auffassung des Landes Niedersachsen sowie einem Teil weiterer Vertragspartner seit dem Jahre 2002 in Kraft gesetzt worden seien, im Sinne des Gesetzes nicht wirksam zustande gekommen waren.

Diese vom APH Bundesverband e. V. vertretene Auffassung wurde vom VG Hannover mit Urteil vom 28.03.2006 (Aktz. 3 A 541/03) bestätigt.

Neben dem Land Niedersachsen hatten die Verbände der Kommunalen Spitzenverbände und auch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als größte Gruppe der Leistungserbringer auf dem Gebiet der Behindertenhilfe die Verträge unterzeichnet.

Der APH Bundesverband e. V. als ein Interessenvertreter privater Träger von Pflege- und Behinderteneinrichtungen hatte die Ausgestaltung der Landesrahmenverträge hinterfragt und die für ihn bestehende Rechtsunsicherheit durch die Rechtsprechung klären lassen.

Seit dem Urteil des VG Hannover stand der Weg für Verhandlungen zur Vereinbarung einer gesetzesgemäßen Fassung eines Landesrahmenvertrages oder für eine Rechtsverordnung des Landes offen.

Das Land Niedersachsen forderte die im Gesetz genannten potenziellen Vertragsparteien daraufhin im Juli 2006 zu Verhandlungen über Landesrahmenverträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII auf.

Der APH Bundesverband e. V. legte dem Land daraufhin als einziger Verband einen Landesrahmenvertragsentwurf vor. Das Land Niedersachsen, die Verbände der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) sowie die AG der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnten jedoch weitestgehend eine inhaltliche Diskussion ab, da das Festhalten an den inhaltlichen Regelungen der bisherigen Landesrahmenverträge für sie ohne Alternative sei.

Aufgrund der divergierenden Auffassungen hielt das Land die Einberufung weiterer Verhandlungsrunden für nicht zielführend und sieht derzeit keine Möglichkeit angesichts der unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu kommen.

Der Bundesgeschäftsführer des APH Bundesverbandes, Rechtsanwalt Timo Stein, gab sich dennoch nach der Verhandlung nicht enttäuscht:

„Sicherlich könnte man enttäuscht darüber sein, dass der Vertragsentwurf unseres Verbandes abgelehnt worden ist, aber gerade dies bestätigt mir, dass der Entwurf für privat-gewerbliche Einrichtungen gut ist. Wir werden uns weiterhin für die Belange unserer Mitglieder einsetzen und dieses Ergebnis keinesfalls durch die Verwaltungspraxis erstarken lassen, wenngleich uns bewusst ist, dass wir an den Einzelvereinbarungen zwischen dem Träger der Sozialhilfe und Einrichtungsträgern nichts ändern können. Hier gilt es jedoch, den Gleichheitsgrundsatz zu überwachen, damit Einrichtungsträger ohne Vereinbarung mit dem Land nicht benachteiligt werden.“

Arbeitsgemeinschaft privater Heime Bundesverband e. V.
Karlsruher Straße 2 B
30519 Hannover

Tel. 0511/875 98-0
Fax 0511/875 98-17
aph-ha@t-online.de

Veröffentlichung frei, Beleg erbeten. 447 Worte, 3016 Zeichen (ohne Leerzeichen).